



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

Herrn
Hans-Jörg Hoffmann
Paul-Löbe-Straße 6
98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de
De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de
Bearbeiter: Herr Müller
Telefon: 03677 600-237
Telefax: 03677 600-220
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: A32-mü/A32-021.20
Ident-Nr.: 320331
Datum: 15.02.2022

Bürgerhaushalt 2022, Vorschlag Nr. 84 – Zeitweilige Straßenbeschilderung

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

im Namen des Stadtrates bedanke ich mich für Ihren Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2022. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Innerhalb des Stadtgebietes sind bereits in einer Vielzahl von Straßen zeitlich befristet absolute Halteverbote (VZ 283) zum Zweck der wöchentlichen Straßenreinigung ausgewiesen. Da der öffentliche Verkehrsraum im Innenstadtgebiet sowie in den Wohngebieten äußerst knapp bemessen ist, erfolgt die absolute Haltverbotsbeschilderung befristet für nur einen Werktag und auch nur während des konkreten Zeitraumes der Straßenreinigung von ca. 2 Stunden.

Die ausgewiesene Haltverbotsbeschilderung ist genau auf die Straßenreinigungstouren des Sport- und Betriebsamtes ausgerichtet.

Witterungsbedingt wird im Zeitraum von November bis März die Straßenreinigung durch das Sport- und Betriebsamt eingestellt, so dass die sogenannte „Straßenreinigungsbeschilderung“ aufgehoben (eingeklappt) wird. Ein Parken ist, sofern keine witterungsbedingte (z.B. starker Schneefall mit größeren Schneemengen) Änderung der Beschilderung in den Wintermonaten erfolgt, dann uneingeschränkt zulässig.

Der Vorschlag, die zeitlich beschränkte eingeschränkte Haltverbotsbeschilderung welche zur Straßenreinigung eingerichtet wurde auch in den Wintermonaten bestehen zu lassen setzt voraus, dass auch tatsächlich für den ausgewiesenen Zeitraum Wartungs- oder Schneeräumarbeiten stattfinden. Dies ist aber im Rahmen des Winterdienstes nicht zu gewährleisten.

Da Park- und Haltverbote immer nur dann anzuordnen sind, wenn Einschränkungen tatsächlich notwendig und auf Grund der zu erwartenden Gegebenheiten erforderlich sind, ist ein vorbeugendes bzw. pauschales Anordnen von Verkehrszeichen nicht nur rechtswidrig, es würde auch die Anwohner und Anlieger unnötig beeinträchtigen, was unverhältnismäßig wäre.

Ferner hat die Stadt Ilmenau mittlerweile die sogenannte Winterdienstbeschilderung bereits auf einklappbare Verkehrszeichen umgestellt, so dass die argumentierten Umrüstungskosten als äußerst gering anzusehen sind.

Der Vorschlag Nr. 84 zum Bürgerhaushalt 2022 findet aus den vorstehend benannten Gründen keine Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Schultheiß